OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602118/2/MK/Bb

Datum:
Linz, 14. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des S S-H, vom 18. September 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-321692/7-Ber VerkR96-12063-2017, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-321692/7-Ber VerkR96-12063-2017, wurde S S-H (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 19 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Vöcklabruck, Gemeindestraße Ortsgebiet, Gmundner Str. im Bereich H Nr. 31, in Fahrtrichtung Vorstadt.
Tatzeit: 13.05.2017, 07:55 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 50 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Stunden. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag idHv 10 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. September 2017 Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist. Begründend führt er aus, dass er noch Lehrling sei und daher um Strafminderung ersuche.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHVBVerk-2017-321692, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die erhobene Beschwerde

ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 13. Mai 2017 um 07:55 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Vöcklabruck auf der Gmundner Straße im Bereich H Nr. 31 mit einer Geschwindigkeit von 49 km/h (abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz) und überschritt dadurch die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 19 km/h.

Er ist - wie die erhobene Beschwerde gegen die Strafhöhe zeigt - hinsichtlich des Tatvorwurfes geständig. Er ist verwaltungsstrafrechtlich bislang gänzlich unbescholten, ist laut eigenen Angaben Lehrling und verfügt vor diesem Hintergrund über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.000 Euro netto. Er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

II.3. Dieser dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und der Verantwortung des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß, sodass dem Landes-verwaltungsgericht OÖ. eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt ist. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist dem Grunde nach als erwiesen anzusehen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat

und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und ist daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht kommt.

III.3. Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4. Der Beschwerdeführer befindet sich noch in Ausbildung, er ist Lehrling und verfügt über Einkünfte in Höhe von 1.000 Euro netto monatlich. Er besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig.

Als wesentlicher Strafmilderungsgrund ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Dies lässt darauf schließen, dass er sich – bezogen auf den konkreten Fall - im Verkehrsgeschehen grundsätzlich unauffällig verhält und zulässige Höchstgeschwindigkeiten in der Regel auch einhält. Laut Aktenlage sind aus der Tat auch keinerlei Folgen entstanden und wurde durch das Verhalten des Beschwerdeführers offenkundig niemand gefährdet oder behindert. Überdies zeigte sich der Beschwerdeführer einsichtig und geständig; er ließ die ihm vorgeworfene Geschwindigkeits-überschreitung und dessen Ausmaß unbestritten. Straferschwerungsgründe traten nicht zutage.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten und gerechtfertigt, die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabzusetzen.

Diese Geldstrafe wird als noch ausreichend erachtet, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger